

# Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8.

Marienwerder, den 19. Februar.

1873.

### Inhalt der Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

Nr. 901 den Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 7. Mai 1872.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf den Antrag der Königlichcn Regierung zu Marienwerder ist die Chaussee von Schloppe bis zur Bezirksgrenze bei Käseburg in der Richtung auf Fleschne in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 20. Januar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zu Auftrage: Maclean.

2) **L i s t e**  
der aufgerufenen und der Königlichcn Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1872 als gerichtlich amortisirten nachgewiesenen Staatspapiere.

#### I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. Nr. 13,968 über 1000 Thlr.,
• E. • 15,137 • 200 •
• F. • 179,097 • 100 •
• G. • 14,745 • 50 •
• G. • 20,068 • 50 •
• G. • 21,708 • 50 •
• H. • 31,713 • 25 •
• H. • 49,717 • 25 •

#### II. Staatsanleihe von 1850.

Lit. C. Nr. 7,297 über 200 Thlr.,

#### III. Staatsanleihe von 1853.

Lit. A. Nr. 818 über 1000 Thlr.

#### IV. Staatsanleihe von 1854.

Lit. B. Nr. 5,895 über 500 Thlr.

#### V. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 329 Nr. 32,817 über 100 Thlr.
• 605 • 60,475 • 100 •
• 1,075 • 107,423 • 100 •
• 1,075 • 107,424 • 100 •
• 1,075 • 107,425 • 100 •
• 1,190 • 118,946 • 100 •
• 1,190 • 118,948 • 100 •

Ser. 1,190 Nr. 118,949 über 100 Thlr.,

• 1,213 • 121,226 • 100 •

#### VI. Staatsanleihe von 1856.

Lit. B. Nr. 940 über 500 Thlr.

#### VII. 5prozentige Staatsanleihe von 1859.

Lit. C. Nr. 17,389 über 200 Thlr.,

• C. • 20,336 • 200 •

• C. • 25,039 • 200 •

• D. • 6,576 • 100 •

• D. • 6,577 • 100 •

• D. • 15,829 • 100 •

• E. • 10,991 • 50 •

#### VIII. Zweite Staatsanleihe von 1859.

Lit. C. Nr. 4,631 über 200 Thlr.,

• D. • 5,379 • 100 •

#### IX. Staatsanleihe von 1864.

Lit. B. Nr. 5,452 über 500 Thlr.

#### X. Hannöversche Obligation.

Lit. J. Nr. 1,959 über 300 Thlr. Gelb.

#### XI. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.

Ser. 5,723 Nr. 143,054 Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.,

Ser. 5,723 Nr. 143,055 Abtheilung I und II. über 40 Thlr.

Berlin, den 30. Januar 1873.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehvide. Loose.

### 3) Bekanntmachung.

betreffend die Postsachen für Orte ohne Postanstalt.

Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrserleichterung muß die Expedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt, oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Februar 1873.

Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt werden bzw. die Abholung erfolgen soll.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postfachen beziehen.

Insbepondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzuschickenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postfachen empfangen.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**1) Umpfarrungs-Urkunde.**

Nachdem die evangelischen Bewohner von Mathildenhof, Kreises Rosenberg, darauf angetragen haben, vom Kirchspiele Bischofswerder, zu welchem sie seither eingeparrt gewesen, aus- und nach Freistadt umgeparrt zu werden, so haben wir nach Anhörung aller Beteiligten unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe beschlossen wie folgt:

§ 1. Die Ortschaft Mathildenhof wird mit allen ihren evangelischen Bewohnern von der evangelischen Kirche in Bischofswerder aus- und zur evangelischen Kirche in Freistadt eingeparrt.

§ 2. Die evangelischen Bewohner der Ortschaft Mathildenhof sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers zu Freistadt zu bedienen.

§ 3. Dieselben sind verpflichtet, für ihre kirchlichen Handlungen die im Kirchspiele Freistadt geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu den Lasten und Abgaben des Kirchspiels, wie die andern definitiv eingeparrten, die ihnen gleichstehen, beizutragen, während die evangelischen Bewohner des Orts künftig von Abgaben an die evangelische Kirche und Kirchenbeamten in Bischofswerder frei bleiben.

Demgemäß haben zu entrichten:

- a. Realdecem an die Kirche:
  - α. das jetzt Lehrbaß'sche Grundstück 4 Sgr. — Pf.
  - β. das Bleich'sche und Schwalm'sche Grundstück jedes . . . . . — " 6 "
- b. Personaldecem an die Kirche jede Rätbner- und Instmannsfamilie . . . . . 3 " 4 "
- jeder Sohn, Tochter oder Dienstbote über 14 Jahre . . . . . 2 " — "
- b. an den Pfarrer:

- α. der Besitzer des Lehrbaß'schen Grundstücks . . . . . 3 Meß Roggen
- β. die des Bleich'schen und Schwalm'schen Grundstücks jeder 1/2 Meße Roggen
- c. an den Rektor:
  - der Besitzer des Lehrbaß'schen Grundstücks . . . . . 1 Hahn,
- d. an den Glöckner:
  - die Besitzer der jetzt Bleich'schen und Schwalm'schen Grundstücke jeder . . . . . 1 Liter Erbsen.

§ 4. In Betreff der Abgaben und Lasten, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Umpfarrung nichts geändert.

§ 5. Sollte künftig von den geistlichen Oberen eine Wiederabtrennung der Ortschaft Mathildenhof von der Kirche zu Freistadt für angemessen erachtet und bewirkt werden, so steht so wenig der Kirche und Gemeinde Freistadt als dem Pfarrer und den Kirchenbedienten daselbst ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 6. Diese Umpfarrungs-Urkunde tritt mit dem achten Tage nach dem Ablaufe des Tages in Kraft, an welchem dieselbe durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist.

Königsberg, den 22. November 1872.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 22. Dezember 1872.

Rgl. Regierung. Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abtrennung der von dem Gutsbesitzer Hauckwitz abgetretenen Parzelle im Flächeninhalte von 1,277 Hektaren von dem Gemeindebezirke Dt. Briesen und dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rentamts Schlochau und deren Vereinigung mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forstreviers Lindenberg, sowie die Abtrennung der Seitens des königlichen Forst-Fiskus an den p. Hauckwitz abgetretenen Parzelle im Flächeninhalte von 1,277 Hektaren von dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forstreviers Lindenberg und deren Vereinigung mit dem Gemeinde-Bezirke Dt. Briesen und dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rentamts Schlochau genehmigt.

Marienwerder, den 31. Januar 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Februar 1871, wird die allgemeine Bestimmung: „daß weder Verheirathung, noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath von der Ableistung der Militärpflicht befreit sein kann“, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit Bezug hierauf warnen wir daher wiederholt die Militärpflichtigen, vor Erfüllung ihrer Militärpflicht derartige Verhältnisse einzugehen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ohne Rücksicht hierauf und der daraus für ihre häuslichen Verhältnisse ent-

stehenden Nachtheile ihre Einz'ehung zum Militärdienst stattfindet.

Den Herren Geistlichen empfehlen wir wiederholt, die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militärsichtigen auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und das kirchliche Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis denselben mittels eines hierüber aufzunehmenden Protokolls welches als Beweismittel aufzubewahren ist, die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder von dem Militärsichtigen eine Bescheinigung des Kreis Landraths über die dort erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 5. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abtrennung der von dem Gastwirth Julius Cohn in Gribnau an den Königl. Domainenfiscus abgetretenen Landparzelle im Flächen-Inhalt von 56 Ar. 70 [Meter von dem Gemeindebezirke Gribnau und dem Polizei-bezirke des Domainen-Rent-Amts Culm und deren Vereinigung mit dem Gut- und Polizei-Bezirk der Domaine Ortewe, sowie die Abtrennung der von dem Königl. Domainen-Fiscus an den Gastwirth Julius Cohn in Gribnau abgetretenen Parzelle im Flächen-inhalte von 71 Ar. von dem Gut- und Polizei-Bezirk der Domaine Ortewe und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Gribnau und dem Polizei-Bezirk des Domainen-Rent-Amts Culm genehmigt.

Marienwerder, den 5. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abweisung der von dem Gutbesitzer Nordmann an die katholische Pfarre in Königl. Rehwalde abgetretenen Parzelle im Flächeninhalt von 2 Hekt. 31 Aea und 60 Quadratmeter von dem Gutbezirke Elyczinken und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Königl. Rehwalde, Kreises Graudenz, genehmigt.

Marienwerder, den 5. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Mit Bezug auf die in der Beilage un'reces Amts-blatts Nr. 51. pro 1867 durch unsere Verfügung vom 7. Dezember 1867 (S. 328 gedachten Amtsblatts) publizierte Concession vom 7. October 1867 zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preussischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern zur Erhöhung des Grundkapitals der erwähnten Gesellschaft auf den Betrag von vier Millionen Mark Banko unterm 27. Januar c. die Genehmigung erteilt hat.

Marienwerder, den 4. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse angelegte Viehmarkt in Freystadt wird nicht am 7., sondern am 14. März c. und der Krammarkt nicht am 11., sondern am 18. März c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 4. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die nach dem diesjährigen Kalender in Kauernid am 31. März und 15. April d. J. anstehenden Kram-, Vieh- und Pferdewerke werden nicht an diesen Tagen, sondern am 3. April und 15. Mai stattfinden.

Marienwerder, den 6. Februar 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Rothenberg ist definitiv zu besetzen. Zu dem Staatsgehalt werden noch 100 Thlr. aus der Kreis-Communal-Kasse gewährt. Qualifizierte Thierärzte fordern wir auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 7. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Die Verordnung der Polizei-Verwaltung zu Culm vom 2. Januar c. wegen des Verkaufs-Ortes für Vieh an den Wochenmärkten ist in der Nr. 4. des Culmer Kreisblattes pro 1873 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 1. Februar 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Auf dem Dominium Liannek (Kreis Schwetz) ist unter den Pferden der Artz und unter den Pferden des Wärbürgers Petrich in Krosjante und des Fab'herrn Carl Müller zu Podgorz die rothverächlige Krufe ausgebrochen; dagegen ist die Kokkrankheit unter den Pferden zu Gr. Mendromiercz und des Gutbesitzer Martens auf Klein Wislaw, Kreises Conitz, beseitigt.

Marienwerder, den 4. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Der Unternehmer der Garten- und Obstbaum-Schule zu Althof-Ragnit, Rittergutsbesitzer Mad, hat sich bereit erklärt, in seiner Anstalt auch Dorfschullehrer in der Anzucht und Pflege der Bäume unentgeltlich unterrichten zu lassen.

Der Lehrkursus dauert 14 Tage bis 3 Wochen, und wird für die Lehrer in die Sommerferien verlegt.

Die Theilnehmer an dem Unterrichte haben für Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen, was ihnen bei der geringen Entlohnung der Anstalt von der Stadt Ragnit keine Schwierigkeiten bereiten würde. Sollten dieselben dazu einer Unterhülzung bedürfen, so wird deren Gewährung bei denjenigen Verwaltungen, welche den Nutzen von einer d'artigen Ausbildung haben würden, nachzusuchen sein.

Marienwerder, den 3. Februar 1873.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

16) Diejenigen Herren Polizei-Anwälte, welche die Geschäfts-Uebersicht pro 1872 bis, er nicht eingesehen haben, werden aufgefordert, solche bis spätestens den 1. März c., zur Vermeidung der Festsetzung von Ordnungsstrafen, einzureichen.

Marienwerder, den 11. Februar 1873.

Der königliche Ober-Staats-Anwalt,

Bartels.

Personal-Chronik.

17) Der bisherige Oberbau-Inspektor Herrmann Kirchhoff hier selbst ist zum Regirungs- und Bau-rath Alshöchst ernannt worden.

Die katholischen Pfarrer Wirlus zu Stelka-

Yonka, Fremder zu Papau und Sapinski zu Nawra sind von der ferneren Wahrnehmung der Lokal-Inspektion über die Elementarschulen zu Wielalotka, Papau, Turzno und Nawra erlunden, und es ist die Lokal-Aufsicht über die Schule zu Wielalotka dem Rittergutsbesitzer Böhm in Schwow, über die Schule zu Papau dem Gutsbesitzer Felbtkeller in Kleeferde, über die Schule zu Turzno dem Gutsbesitzer Beyling in Sostowo und über die Schule zu Nawra dem königlichen Oberamtman und Gutsbesitzer Hölzel zu Domäne Kunzendorf übertragen worden.

Der Apotheker Arthur Hiller ist zum Beigeordneten und der Mühlenbesitzer Leopold Kennwanz, sowie der Tischlermeister Herrmann Dittmer sind zu Rathmännern der Stadt Zempelburg gewählt und befähigt worden.

Der bisherige Beigeordnete Jacob Pincsohn zu Tütz ist als solcher wieder gewählt und befähigt worden.

Dem Appellations-Gerichts-Referendarius Max Specht in Dt. Crone ist Behufs Uebertritts in das

Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Departement ertheilt worden.

Der Rechtskandidat v. Schweinichen in Grandenz ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Miet hle in Thorn ist verstorben.

Der Erste Gerichtsbliener v. Lübtow in Marienwerder ist zum Notarmeister ernannt worden.

Im Kreise Marienwerder ist der Gutsbesitzer Carl Senger zu Sprauben als Schiedsman für das Kirchspiel Wl. Plebenau gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der königl. Direktion der Dsbahn.

1. Der comm. Stations-Aufsicher Geisler in Projanke ist zum königlichen Stations-Aufsicher ernannt worden.

2. Der Stations-Affistent Luchs in Stallupönen ist als comm. Stations-Aufsicher nach Fichau versetzt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 8.)